

NIEDERSCHRIFT

18. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiemersdorf

Sitzungstermin:	Mittwoch, 09.12.2015
Sitzung-Nr.:	08/2015/074
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	22:10 Uhr
Ort, Raum:	Feuerwehrgerätehaus, Kieler Str., 24649 Wiemersdorf

Anwesende

Vorsitz

Herr Gerd Sick- Wiemersdorf - KBV Bürgermeister

Mitglieder

Frau Silke Holtorf- Wiemersdorf - KBV
Herr Hans-Hermann Schümann- Wiemersdorf - SPD
Herr Christoph Brüninghaus- Wiemersdorf - SPD
Frau Christiane Granitzny- Wiemersdorf - KBV
Herr Jens Kruppa- Wiemersdorf - KBV
Herr Oliver Mette- Wiemersdorf - KBV
Herr Frank Mielewski- Wiemersdorf - KBV
Herr Hans-Jürgen Mielke- Wiemersdorf - SPD
Herr Christian Schäfer- Wiemersdorf - KBV
Frau Birgit Zielinski- Wiemersdorf - KBV

Gäste

Herr Udo Petersen- Kreisplanungsamt Segeberg

Verwaltung

Frau Kirsten Laudенbach- Protokollführerin

Abwesende

Mitglieder

Herr Horst Freitag- Wiemersdorf - SPD	fehlt entschuldigt
Frau Christine Schneider- Wiemersdorf - SPD	fehlt entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift vom 12.10.2015
4. Bericht Ergebnisprotokoll (öffentlicher Teil)
5. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
6. Fragestunde für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. 16.Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 9 - Abwägungsbeschluss:
Zur Aufstellung der 16. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg" und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg"
8. Abschließender Beschluss über die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg" der Gemeinde Wiemersdorf
9. Satzungsbeschlussbeschluss/ Endgültiger Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg" nach § 10 BauGB
10. 17.Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 10 - Abwägungsbeschluss:
zur Aufstellung der 17. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp" und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp"
11. Abschließender Beschluss über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp" der Gemeinde Wiemersdorf
12. Satzungsbeschlussbeschluss/ Endgültiger Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp" nach § 10 BauGB
13. Auftragsvergabe für Errichtung MarktTreff: c) Bodenuntersuchungen

14. Beschluss über die 1.Nachtragssatzung der Gemeinde Wiemersdorf, Kreis Segeberg, zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
15. Rücktritt des Wehrführers
16. Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014
17. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016
18. 1. Nachtragsangebot der Firma Clausen & Gloy für zusätzliche Erdarbeiten -Kita Neubau-
19. Zustimmung zur Richtlinie über die Auszeichnung von besonderen Leistungen im sozialen Bereich, auf dem Gebiet der Politik, des Sports, der Vereine, Schule und Kindergarten, der Kultur oder in anderen Bereichen

Protokoll:

Der Vorsitzende stellt bei der Eröffnung der Sitzung fest, dass

- zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde,
- die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Gegen diese Feststellungen erheben sich keine Einwendungen.

Öffentlicher Teil:

zu 1 Anträge zur Tagesordnung

Bürgermeister Sick beantragt, den Tagesordnungspunkt 15 – Beteiligungsangebot der Schleswig-Holstein Netz AG ab März 2016 – von der Tagesordnung zu nehmen, da im Vorwege zum Beschluss ein Informationsgespräch zwischen der Gemeinde Wiemersdorf und Herrn Brumm, Geschäftsführer für Strategie und Politik der Schleswig-Holsteinischen Netz AG erfolgen soll.

Des Weiteren wird von Bürgermeister Sick beantragt, als neuen Punkt 15 – Rücktritt des Wehrführers – aufzunehmen.

Weiterhin soll im nichtöffentlichen Teil der Punkt 22, in dem es um die Beratung und evtl. Beschlussfassung über die Ausweisung von weiteren Bauflächen der Gemeinde geht, von der Tagesordnung heruntergenommen werden, weil die Tagesordnungspunkte 22 und 24 zusammengefasst werden, da diese die gleiche Angelegenheit behandeln.

Damit verschieben sich die Punkte 23 und 24 um jeweils einen TOP nach vorne.

Als weiterer Antrag zur Tagesordnung wird von der Gemeindevertretung beschlossen, die Tagesordnungspunkte 20 bis 23 als nichtöffentlich zu behandeln, da es sich dabei um schützenswerte Interessen einzelner Personen handelt.

Abstimmungsergebnis:

dafür	11
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 2 Einwohnerfragestunde

a) Herr Sven Timmermann, Anwohner der Rhönstraße in Wiemersdorf, berichtet der Gemeindevertretung über die Problematik der Überlastung der Leitung für Wasser und Abwasser bei Starkregen. Bei Starkregen können die Massen an Abwasser und Wasser nicht durch die Hauptrohre verarbeitet werden und drängen das Abwasser in die Seitenarme mit dem Ergebnis, dass das Abwasser bei den Anwohnern im Haus hochkommt und teilweise auch zentimeterhoch an den Hauswänden steht. Der Gemeindevertretung ist dieses Problem zum Teil bekannt. Bei den bereits durchgeführten Gutachten zum Kanalkataster ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des gesamten Leitungsnetzes der Gemeinde geprüft worden. Aufgrund dessen wurde ein Arbeitskreis zur Problematik gegründet. Herr Timmermann fragt, ob es für die Rhönstraße eine kurzfristige Lösung durch den Einbau einer Rückstauklappe im ersten Schacht geben könnte. Bürgermeister Sick wird hierzu einen Ortstermin mit Herrn Timmermann vereinbaren.

Ergebnisprotokoll-Nr.: 2015/18/02a)

- b) Herr Wolfgang Rother erkundigt sich über das Gerücht, dass Frau Schneider einen Antrag zur Bebauung des Grundstücks am Bahnhof mit Flüchtlingsunterkünften gestellt hat. Er merkt an, dass die Öffentlichkeit darüber nicht in Kenntnis gesetzt worden ist. Bürgermeister Sick bestätigt, dass ein Antrag zum geplanten Bauvorhaben vorliegt. Dazu merkt er an, dass dieser Punkt im nichtöffentlichen Teil behandelt wird, da es sich um einen Antrag handelt, bei dem es um schützenswerte Interessen einzelner Personen geht und dass somit auch keine Namen genannt werden. Wolfgang Rother erkundigt sich über die mögliche Anzahl der Asylbewerber in einer Unterkunft und wie der Rundbrief der SPD zu verstehen ist. Gemeindevertreterin Silke Holtorf fügt in diesem Zusammenhang noch einmal das Flüchtlingsproblem im Allgemeinen an, indem sie erläutert, wie genau die Zuteilung der Asylbewerber über das Amt Bad Bramstedt-Land bis hin zu den einzelnen Gemeinden abläuft. Sie erzählt, dass zwingend neuer Wohnraum geschaffen werden muss und dass auch Wiemersdorf seinen Beitrag zur Aufnahme von Flüchtlingen zu leisten hat. Außerdem erwähnt sie, dass diese voraussichtlich nicht für immer hier bleiben werden. Bürgermeister Sick teilt hierzu mit, dass eine Zahl bei der Unterbringung von Asylbewerbern in den Wohnräumen nicht genau festgeschrieben ist. Er erwähnt aber, dass es dafür Obergrenzen gibt, die sich nach der Zahl der Personen und der Quadratmeter einer Wohnfläche berechnen lassen. Er verweist in dieser Angelegenheit auf Herrn Klinger vom Amt Bad Bramstedt-Land, der hierzu Auskünfte erteilen kann.
- c) Als weiteren Punkt merkt Herr Rother an, dass im Osterkamp ebenfalls die Wasserproblematik bei Starkregen entsteht und die Gullys überschwemmen, sowie viel Wasser von der gegenüberliegenden Koppel in den Osterkamp schwemmen. Der Gemeindevertretung ist dieses Problem bekannt. Bürgermeister Sick teilt mit, dass in dem Bereich ebenfalls Arbeiten in der Kanalisation stattfinden müssen und dass er bereits mit den Landeigentümern gesprochen hat, um dort den Maisanbau zu vermeiden. Gemeindevertreter Hans-Hermann Schümann fügt an, dass in diesem Zusammenhang bereits das Profil des Bürgersteiges erhöht worden sei.
- d) Herr Guido Lisges fragt, wann die Öffentlichkeit über das Ergebnis zur Asylunterbringung in den neu geplanten Unterkünften informiert wird. Bürgermeister Sick verweist auf den B-Plan und dass dieser fristgemäß bekannt gegeben wird. Frau Andrea Sick fragt nach, ob die Gemeinde kein Mitspracherecht zum Thema Asylunterbringung hat und ob es Gründe dafür geben kann, die gegen einen Bau von Asylunterkünften sprechen. Herr Petersen vom Kreisplanungsamt erläutert der Gemeindevertretung und den anwesenden Gästen, dass die Gemeinde grundsätzlich nicht gegen einen Bauantrag von privaten Investoren im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bauantrages für Asylunterkünfte stimmen kann. Derzeit wurde das Verfahren diesbezüglich von der Gesetzgebung sehr erleichtert. Die Gemeinde hat jedoch die Möglichkeit im Rahmen ihrer Planungshoheit einen eigenen B-Plan aufzustellen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. So wäre dann auch die Aufstellung z. B. für eine begrenzte Anzahl von Wohncontainern möglich. Bürgermeister Sick teilt hierzu mit, dass man versucht, die Asylbewerber nicht alle auf einen Ort in der Gemeinde zu konzentrieren, sondern dezentral zu verteilen, da es sonst zu Problemen unterhalb der Asylbewerber aufgrund ihrer unterschiedlichen Herkunft und Religionen kommen könnte und um die Bevölkerung und die Asylbewerber in Einklang zu bringen. Ebenso merkt er an, dass die Gemeinde Wiemersdorf in Sachen

Asylunterbringung im Vergleich zu anderen Gemeinden, was die Anzahl betrifft, noch etwas aufzuholen hat. Somit ist auch die Gemeinde Wiemersdorf auf private Investoren angewiesen. Trotz der Eile sollen aber alle Entscheidungen wohl überdacht sein und aus diesem Grund wird sich die Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.

e) Herr Manfred Venzke teilt mit, dass zwei Straßenlaternen im Fuhlendorfer Weg ausgefallen sind:

1. Sportlerheim
2. Mollenhauer

Ergebnisprotokoll-Nr.: 2015/18/02e)

f) Herr Venzke teilt ebenso mit, dass der Eigentümer eines dauerhaft parkenden weißen Lkw mit dem amtlichen Kennzeichen RD-DS 778 nun bekannt ist. Bürgermeister Sick nimmt dieses zur Kenntnis und will sich um die Angelegenheit kümmern.

zu 3 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift vom 12.10.2015

Die Niederschrift der letzten Gemeindevertreter Sitzung vom 12.10.2015 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

dafür	11
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 4 Bericht Ergebnisprotokoll (öffentlicher Teil)

Ergebnisprotokoll (öffentlicher Teil)

Nr.	Stichwort	zu erledigen durch	zu erledigen bis	Rückmeldung an	Anmerkungen
2015/15/6 e)	Förderantrag DGH	Bgm.	Nov. 2015	GV	
2015/16/02c)	GEMA-Gebühr Freibadfest	Amt FB II	nächste GV	Bgm.	erledigt
2015/18/02a)	Ortstermin mit Hr. Timmermann zwecks mögl. Einbau Rückstauklappe	Bgm.	kurzfristig	GV	

2015/18/02e)	Straßenlaternen Fuhlendorfer Weg	Amt	nächste GV	Bgm.	
2015/18/18	Kita-Neubau - Ge- spräch d. Gemein- de über Schluss- rechnung mit Archi- tekten	Hans-Jürgen Mielke und Bgm.	nächste GV	GV	

zu 5 Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Bürgermeister Sick berichtet über folgende Termine und Angelegenheiten:

- 02.11.2015 Amtsausschusssitzung. Eröffnungsbilanz 01.01.2014, Haushaltsplan 2016 – Amtsumlage 15 % (für Wiemersdorf ca. 218.000,-- €)
- 12.11.2015 Amtsausschusssitzung – Asylbewerberunterkünfte. Im nächsten Jahr kommen geschätzt 170 Asylsuchende ins Amt. Amtsausschuss beschließt Verträge mit Bauträgern abzuschließen. Vertragsdauer 5 Jahre, Miethöhe max. 12,50 m²
- 18.11.2015 Arbeitssitzung GV – Wiemersdorf wird im nächsten Jahr 30 – 40 Asylsuchende aufnehmen müssen. Die Gemeinde plant eine Unterkunft für ca. 20 Personen auf dem Grundstück Kieler Str. 71, Hierzu findet mit dem Planungsbüro Gebr. Schmidt am 16.12.2015, um 17.00 Uhr, im Feuerwehrhaus ein Gespräch statt.
- 17.11.2015 Kita-Beirat. Mit zurzeit 65 Kindern ist der Kindergarten voll ausgebucht. Im nächsten Sommer wechseln vermutlich 18 Kinder zur Schule.
- 25.11.2015 MarktTreff. GV Mielewski und er waren zum Treffen der MarktTreff-Familie und hatten Gelegenheit mit Frau Pfeiffer vom Landesamt zu sprechen. Der Lenkungsausschuss traf sich am 30.11.2015. Hier wurde auch der Antrag der Gemeinde Wiemersdorf gesichtet und festgestellt, dass alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden. Das nächste Treffen findet am 11.12.2015 statt. Dort soll anhand eines Punktesystems über die endgültige Förderfähigkeit entschieden werden.

Bürgermeister Sick nimmt Stellung zu den von der SPD in einem Anschreiben an den Bürgermeister vorgenommenen Anfragen.

Bürgermeister Sick teilt mit, dass nach Fertigstellung und Erweiterung des Kindergartens die Abnahme am 09.12.2015 erfolgt ist. Bezüglich der Rechnungsleistungen und Rechnungsprüfung bittet Herr Stölting vom Amt Bad Bramstedt-Land, sich mit Fragen direkt an ihn zu wenden, um diese dann zu klären.

In dem Fall, des Verzichts auf die Vertragserfüllungsbürgschaft teilt Bürgermeister Sick mit, dass er bei drei Gewerken auf diese verzichtet hat und im eigenen Ermessen entschieden hat. Zum Bericht um den Sachstand des Zuschussantrages teilt Bürgermeister Sick mit, dass bereits 165.000,-- € an Zuschüssen geflossen sind und weitere 55.000,-- € noch beantragt werden.

Bezüglich der Rücklage für Instandhaltungskosten vom TSV Wiemersdorf für das

Sportlerheim steht Bürgermeister Sick mit dem TSV in Kontakt.

Bürgermeister Sick stellt den Jahreskalender 2016 der Gemeinde Wiemersdorf vor. Dieser ist für 10,-- € käuflich beim Bürgermeister zu erwerben.

Bericht Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten:

Birgit Zielinski teilt mit, dass die letzte Sitzung des Kulturausschusses am 04.11.2015 stattgefunden hat. Die behandelten Tagesordnungspunkte werden auf der jetzigen GV-Sitzung verkündet. Es wird u. a. der Pachtvertrag des TSV Wiemersdorf mit der Gemeinde Wiemersdorf für das Sportlerheim erläutert. Sie erzählt, dass der TSV 1.000,-- € jährlich für Instandhaltungskosten für das Sportlerheim zurücklegt. Des Weiteren wird über die anstehende Seniorenweihnachtsfeier am 17.12.2015 informiert. Da das Freibadfest dieses Jahr nach zweimaliger Verlegung am Ende nicht stattgefunden hat, wird geplant, dieses nächstes Jahr in Verbindung mit dem 875-jährigen Jubiläum der Gemeinde Wiemersdorf nachzuholen. Ein weiterer Punkt ist die Überlegung einer besseren Integration von Flüchtlingen über den Sport.

Bericht des Planungs- und Maßnahmenausschusses:

Jens Kruppa berichtet von der letzten Sitzung des Planungs- und Maßnahmenausschusses, die am 02.12.2015 getagt hat. Themen sind die Sanierung des Rohrbruchs und die LED-Beleuchtung im Sportlerheim, die Teilsanierung im Anfangsbereich des Assbrooker Weges, Parkverbot am Schulweg, das neue Buswartehäuschen an der Grundschule und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in LED gewesen.

Bericht des Finanzausschusses:

Hans-Hermann Schümann teilt mit, dass die letzte Sitzung des Finanzausschusses am 23.11.2015 gewesen ist. Themen sind dort u. a. der Haushaltsplan 2016 und die Eröffnungsbilanz gewesen. Es wird berichtet, dass im Haushalt der Gemeinde keine Erhöhung von Steuern und Abgaben geplant sind.

zu 6 Fragestunde für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Hierzu sind keine Beiträge vorhanden.

-
- zu 7 16.Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 9 - Abwägungsbeschluss:**
Zur Aufstellung der 16. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg" und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg"
-

Beschluss:

Abwägungsbeschluss:

Zur

Aufstellung der 16. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“

Und

Zur

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet

„Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“

wurden folgende Anregungen vorgebracht.

Diese Anregungen von Privatpersonen und TÖB nach der öffentlichen Auslegung vor dem endgültigen Beschluss werden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiemersdorf am 09.12.2015 wie folgt abgewogen:

Datum der Stellungnahme	Absender (TÖB oder Privatperson)	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung
25.09.2015 Az.:	Familie Wegel-Auras Gärtnerstr. 8 24649 Wiemersdorf	Betreff: Bebauungsplan Nr.9 Für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße, östlich der Kieler Straße (L319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“ Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Einspruch gegen folgenden Punkt im o.g. Bebauungsplan: Umfang des dargestellten Bebauungsplanes Das auf der Flurkarte mit der Nr. 104 gekennzeichnete Grundstück liegt in der ausliegenden Variante des Planes außerhalb der neuen Planung. Nach Auskunft der Gemeinde Wiemersdorf soll dieses Grundstück aber unbedingt innerhalb der Planfläche liegen. Dies bitten wir sogleich zu ändern.	Vorschlag vom Planer: Für das Flurstück 104 besteht zurzeit kein Planungserfordernis. Nach Realisierung des Bebauungsplanes orientiert sich die Zulässigkeit in diesen Bereich am § 34 BauGB (Innenbereich) . Dies wird aus planungsrechtlicher Sicht als ausreichend angesehen. Vorschlag vom Amt in Absprache mit Bürgermeister: Das Flurstück 104 soll in das Plangebiet einbezogen werden. Hierdurch ergibt sich eine Planungssicherheit für die Gemeinde und für den Grundstückseigentümer. Der Vorschlag vom Amt wird angenommen.
		Baudichte / Anzahl der Grundstücke Die geplante Bebauung ist, besonders auf den Grundstücken 1-4, zu massiv und zu dicht. Die Dichte wird durch Garagen und Carports sicherlich erhöht werden. Sie passt sich so nicht an die Struktur der Gärtnerstrasse an.	Unter Einhaltung der Mindestgrundstücksgrößen der GRZ der maximalen Firsthöhe(die im Übrigen für alle Grundstücke gilt) wird keine Bebauung entstehen, die den bisherigen Rahmen sprengen wird.
		Firsthöhe / Traufhöhe Besonders die im Plan benannten Grundstücke 1-4 passen sich mit der geplanten Firsthöhe von 8,50 m, Traufhöhe 6,00 m und 2 Vollgeschossen nicht der bereits bestehenden Bebauung der Gärtnerstrasse an. Es wurde keine Rücksicht genommen auf das dörfliche Gesamtbild mit seinen bereits bestehenden Gebäuden. Gerade der familiäre und typisch dörfliche Charakter geht dadurch verloren. Hier ist auch mit Rücksicht auf die Anlieger die Bauhöhe unseres Erachtens nicht zumutbar. Es wird gebeten, den Einwand bei der Überarbeitung der Planung zu berücksichtigen. Er erfolgt in der Erwartung, dem Erscheinungsbild unseres Dorfes / unserer Straße von außen nicht zu schaden. Mit freundlichen Grüßen	Die Festsetzungen zur Versiegelung und Kubatur der Gebäude wurde einheitlich für alle Grundstücke getroffen und ermöglicht eine zeitgemäße Bebauung, die dem eines „Siedlungshauses nicht mehr entspricht. Trotzdem werden durch die getroffenen Festsetzungen der dörfliche Charakter gewahrt und eine städtische Überzeichnung verhindert.
08.08.2015	Sandra Hinrichsen Bäckertwied 48	Ich möchte Ihnen noch einige wichtige Punkte Erfahrungen nennen, die Sie aus meiner Sicht bei der weiteren Planung wissen sollten: Unser Grundstück Flur-	Das Problem ist der Gemeinde bekannt. Der beauftragte Tiefplaner muss hier Lösungen finden, die der Örtlichkeit

	24649 Wiemersdorf	stück 13/94 liegt direkt am angrenzenden Feld. Das Feld hat seinen tiefsten Punkt direkt in der bei uns liegenden Ecke. Die Entwässerung des Feldes ist allerdings für den Herbst / Winter nicht ausreichend, so dass sich regelmäßig ein kleiner See (15 x 20 m Fläche, ca. 25 cbm, Fotos verfügbar) bildet, welcher durch den Knickwall „gehalten“ wird. Trotz unserer eigenen Grundstücksdrainage haben wir somit wochenlang stehende meterlange Pfützen auf unserem Grundstück, da das Wasser durch den Wall drückt - gleiches gilt für das Grundstück von Herrn Auras. Wir bitten dies bei der Entwässerung der Grundstücke zu beachten.	Rechnung tragen. Diesbezügliche Festsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung bestehen nicht.
		Die Bäckertwied und Gärtnerstraße sind zurzeit durch Poller getrennt, so dass eine Durchfahrt nicht möglich ist. Ich habe nun die Befürchtung, dass dies ggf. aufgehoben wird. Ich möchte hier lediglich erwähnen, dass die vielen Familien der „neuen Bäckertwied“ die Sicherheit einer Sackgasse für ihre Kinder (insgesamt 20 Kinder von 1-10 Jahren) sehr schätzen und beim Hauskauf ein wichtiges Kaufargument war.	Eine verkehrliche Verbindung der beiden Baugebiete ist nicht vorgesehen.
		Die Gärtnerstraße verfügt zurzeit über keinen Bürgersteig. Allerdings wird die Straße von vielen Familien / Kindern als Weg zwischen Wohnung und Kindergarten bzw. Grundschule genutzt. Bei der aktuell geringen Nutzung der Straße durch Autos ist dies sicherlich kein Problem. Allerdings wird sich dies mit dem Baugebiet ändern. Gibt es hier bereits Ideen?	Im Zuge des Ausbaus sollte darauf geachtet werden, dass eine harmonische Begegnung möglich ist. Dies könnte in Form einer Spielstrasse realisiert werden. Entscheiden muss hier die Gemeinde. Eine Regelung in Form einer Festsetzung ist nicht möglich.
		Die Gärtnerstraße besitzt zurzeit lediglich 3 Laternen über die komplette Länge, was eine schlechte Ausleuchtung zur Folge hat. Wird sich dies mit der erhöhten Nutzung nun ebenfalls ändern und weitere Laternen hinzukommen?	Hier muss die Gemeinde entscheiden.
3-9-15	Gemeinde Armstedt	Keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
04.09.2015	Gemeinde Bimöhlen	Keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
02.09.2015	Gemeinde Fuhrendorf	Keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
03.09.2015	Gemeinde Hardebek	Keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
01.09.2015	Gemeinde Großenaspe	Keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
		B-9 u. 16. FNÄ: - Vodafone Kabel Deutschland - Handwerkskammer - Telekom - Ministerium f. Wirtschaft, Arbeit, Verkehr u. Technologie, KI - S-H Netz AG - Archäolog. LA, Schleswig - DB Services Immobilien GmbH, HH (keine Stellungnahmen) TÖB mit digital abge-	

		gebener Stellungnahme: (siehe Gesamtstellungnahmen) - Forstbehörde (B-9 u. 16. FNÄ) - IHK Lübeck (B-9 u. 16. FNÄ) - LKA S-H Kampfmittelräumdienst (16. FNÄ)	
09.09.2015 S00073200 Planung- Ne3Ham- burg@ka- beldeutsch- land.de <mailto:Planung- Ne3Ham- burg@ka- beldeutsch- land.de>	Vodafone Kabel Deutsch- land	F16 und B9 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Abwägung erforderlich
24.09.2015	Hand- werkskam- mer Lü- beck	F16 und B9 Keine Bedenken Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Handwerksbetriebe werden durch die Planung nicht berührt.
01.09.2015 PTI 11, Asmus Remmer, 4192/504/1 5	Deutsche Telekom Technik GmbH	F16 und B9 Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die übersandten Informationen zu der geplanten Maßnahme. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen und zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.
		Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	
		Im B-Plan werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Die Flächen werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 21	Die Zeichenerklärung wird entsprechend ergänzt. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen und zum gegebenen Zeitpunkt beachtet Wird zur Kenntnis

		<p>BauGB als mit einem Leitungsrecht zu belastende Flächen definiert, es fehlt aber die Angabe des vorgesehenen Nutzungsberechtigten. Wir bitten darum, hier im Text neben den „Anliegern“ die „Ver- und Versorgungsunternehmen“ zu ergänzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Die Versorgung der Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur erfordert eine rechtlich gesicherte Verbindung zum öffentlichen Grund „Gärtnerstraße“ Das entsprechende Recht muss auch bei einer eventuell später stattfindenden Grundstücksteilung erhalten bleiben. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, den jetzigen Eigentümer / Erschließler auf diesen Umstand hinzuweisen. Er möge bitte die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch veranlassen mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." Das für das Grundbuchamt bestimmte Exemplar der Eintragungsbewilligung muss vom Grundstückseigentümer in Anwesenheit eines Notars seiner Wahl unterzeichnet werden. Der Notar beglaubigt die Unterschrift in der vorgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Form. In der Regel veranlasst der Notar auch gleich die Eintragung beim Grundbuchamt. Eine Eintragungsbewilligung liegt diesem Schreiben bei. Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir die TK-Linien nur dann verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.</p>	<p>genommen und beachtet.</p>
		<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.</p>
15.09.2015 VII 414- 553.71/2- 60-099	Ministerium f. Wirtschaft, Arbeit,	F16 und B9 Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf bestehen in verkehrlich	Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Monika IH-rens	Verkehr u. Technologie, KI	<p>und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az: VII 415-553.71/2-60-099 vom 31.03.2015 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrsrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Nachrichtlich hier die Stellungnahme vom 31.03.2015 im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung: F16, B9 Gegen die 16. Änderung des F-Planes und den B-Plan 9 der Gemeinde Wiemersdorf bestehen in verkehrsrechtlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn der nachstehende Punkt berücksichtigt wird: Sämtliche baulichen Veränderungen im Zuge der „Kieler Straße“, der Landesstraße 319 (L319) resultierend aus der verkehrlichen Erschließung des Plangebiets haben im Einvernehmen und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe zu erfolgen. Außerdem dürfen dem Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrsrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Abwägung durch die GV Wiemersdorf am 17.06.2015: F16,B9 Eine Abstimmung mit dem LBV-SH in Itzehoe wird erfolgen.</p>	
31.08.2015 Martina Krüger	S-H Netz AG	F16 und B9 Strom und Gas keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich
31.08.2015 Fplan16- Wiemersdorf-SE 31.08.2015 Bplan9- Wiemersdorf-SE	Archäolog. LA, Schleswig	<p>F16 und B9 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in</p>	Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in der Begründung.

		unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
	DB Services Immobilien GmbH, HH (keine Stellungnahmen)		
29.09.2015	TÖB mit digital abgegebener Stellungnahme: (siehe Gesamtstellungnahmen) Forstbehörde (B-9 u. 16. FNÄ)	F16 Über Beteiligungsverfahren Kreis Segeberg: Aus waldrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich
29.09.2015	TÖB mit digital abgegebener Stellungnahme: (siehe Gesamtstellungnahmen) IHK Lübeck (B-9 u. 16. FNÄ)	F16 Die IHK zu Lübeck hat keine Bedenken bezüglich der Planungen	Keine Abwägung erforderlich.
29.09.2015	TÖB mit digital abgegebener Stellungnahme: (siehe Gesamtstellungnahmen) LKA S-H Kampfmittelräumdienst (16. FNÄ)	F16 LKA S-H, 24116 Kiel LKA, Abt. 3, SG 323 (Kampfmittelräumdienst), Herr Junge Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Wiemersdorf liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe nachfolgendes Merkblatt). <i>Merkblatt</i> Historie: Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig - Holstein das letzte „freie“	Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

		<p>Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels. Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten: 1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden 2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen 3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. 4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten 5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
29.09.2015 Az 61.00.7 Petra Hansen	Kreis Segeberg Der Landrat	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. vorbereitenden Planung wie folgt Stellung:	
		F16 und B9 Tiefbau Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich
		F16 und B9 Bauaufsichtsbehörde Keine Anregungen/Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich
		F16 und B9 Vorbeugender Brandschutz Keine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich
		F16 und B9 Kreisplanung Keine Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich
		F16 und B9 Denkmalschutzbehörde Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich
		Naturschutzbehörde F 16 Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich
		Naturschutzbehörde: B 9 Unter Schutzgut Tiere wird im Zusammenhang mit den Haselmäusen im Umweltbericht von einer Knickumsetzung gesprochen. Eine solche Maßnahme geht jedoch nicht aus den Ausführungen unter Schutzgut Pflanzen /Biotope hervor. Sofern dies planerisch vorbereitet werden soll, wären die Eingriffe in gesetzliche Knickstrukturen zu beschreiben und zu bilanzieren. Aufgrund der unzureichenden Beschreibung kann jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Ausnahmegenehmigung für Knickbeseitigungen/ oder -Verschiebung in Aussicht gestellt werden.	Die Textpassage wird entfernt, da eine Knickumsetzung nicht vorgesehen ist.
		Wasser - Boden - Abfall - Schutzbehörde F16 und B9 SG Abwasser Aus was-	Keine Abwägung erforderlich

		servirtschaftlicher Sicht -Schmutz- und Niederschlagswasser- keine Bedenken.	
		<i>F16 und B9 SG Gewässer</i> Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich
		<i>F16 und B9 SG Boden</i> Im Rahmen der 1. Beteiligung wurde von Herrn Dr. Höhn (10.03.2015) darauf hingewiesen, den Oberboden im Bereich der Untersuchungsfläche 6 zu entsorgen. Der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg liegen Unterlagen vom 31.03.2015 vor, welche die fachgerechte Entsorgung des belasteten Bodenmaterials belegen. Die Auflage, dass pro Grundstück eine erneute Oberbodenmischprobe entnommen werden muss, bleibt unverändert bestehen. In Bereichen, wo bereits ein Bodenaustausch stattgefunden hat, bedarf es keiner erneuten Probenahme.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
		<i>F16 und B9 SG Grundwasser</i> Aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich
		<i>F16 und B9 Umweltbezogener Gesundheitsschutz</i> Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich
29.09.2015 Az 61.00.7 Petra Hansen	Kreis Segeberg Der Landrat	<i>F16 und B9 Sozialplanung</i> Keine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich
		Verkehrsbehörde F16 Keine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich
		B9 Verkehrsbehörde Für die verkehrsrechtliche Anordnung des Verkehrszeichens (VZ) 325 (verkehrsberuhigter Bereich) ist ein eigenständiges Verfahren bei der Verkehrsaufsicht notwendig, da folgende baulichen Voraussetzungen erforderlich sind: 1. Höhengleicher Ausbau des gesamten Bereichs (ohne Abgrenzung eines Fußwegs) 2. Eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen ist zu kennzeichnen, da nur auf diesen geparkt werden darf (bei Pflasterung reicht andersfarbiges Pflaster; sonst z.B. Ausweisung durch markieren) 3. Durch den Einbau von Verschwenkungen (ca. 3,00 m Durchfahrtsbreite) - insbesondere im Einmündungsbereich - ist dem Kraftfahrer nahe zu bringen, dass er in diesem Bereich lediglich Schrittgeschwindigkeit fahren darf 4. Gleichgültig, aus welcher Richtung in den verkehrsberuhigten Bereich eingefahren wird, muss das Ziel spätestens nach 300 m erreichbar sein. Entsprechende Unterlagen sind vor Baubeginn einzureichen, da dann ggf. noch bauliche Änderungen berücksichtigt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen und zum Zeitpunkt der konkreten Erschließungsplanung beachtet.
01.10.2015	LLUR Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländli-	Zu den mit vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten	Wird zur Kenntnis genommen und im Änderungsfall berücksichtigt

	che Räume, Lübeck Ulrike Struck	oder ergänzten Teile.	
02.10.2015	GPV Großenaspe-Wiemersdorf Frau Koop	Wir nehmen Bezug auf die uns mit Schreiben vom 24.08.2015 übersandten Unterlagen zur Bauleitplanung der Gemeinde Wiemersdorf. Da das Verbandsgewässer F7 sich am nördlichen Rand des überplanten Bereichs befindet, weisen wir ausdrücklich auf unsere Verbandssatzung § 6, hier insbesondere auf Absatz 4 mit der Regelung des 5-m-Unterhaltungstreifens hin. Unsere aktuelle Verbandssatzung können Sie auf der nachfolgend genannten Homepage der Geschäftsstelle „WBV Mittleres Störgebiet“ unter den Wasser- und Bodenverbänden beim GPV Großenaspe-Wiemersdorf einsehen : http://www.wbv-brokstedt.de Wir bitten Um Kenntnisnahme. Auszug aus der Satzung	Das Verbandsgewässer F 7 verläuft am nördlichen Rand des Baugebietes B10 und 17. Änderung Flächennutzungsplan. Insofern wird die Einwendung dem Planverfahren B10 und 17.F-Plan-Änderung zugeordnet und dort abgewogen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	11
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 8 Abschließender Beschluss über die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg" der Gemeinde Wiemersdorf

Beschluss:

Abschließender Beschluss über

die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“ der Gemeinde Wiemersdorf

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“

abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung Wiemersdorf am 09.12.2015 mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) <u>berücksichtigt</u> werden die Anregungen / Stellungnahmen von:			
Datum der	Absender	vorgebrachte Anregungen /	Abwägung durch die Gemein-

Stellungnahme	(TÖB oder Privatperson)	Bedenken	devertretung
		siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 7	siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP7

b) teilweise berücksichtigt werden die Anregungen / Stellungnahmen von

Datum der Stellungnahme	Absender (TÖB oder Privatperson)	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung
		siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 7	siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 7

c) nicht berücksichtigt werden die die Anregungen / Stellungnahmen von

Datum der Stellungnahme	Absender (TÖB oder Privatperson)	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung
		siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 7	siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 7

Der Amtsvorsteher des Amtes Bad Bramstedt-Land wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung Wiemersdorf beschließt

die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Amtsvorsteher des Amtes Bad Bramstedt-Land wird beauftragt,

die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“

zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die

Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein und dem Landrat des Kreises Segeberg ist jeweils eine Ausfertigung zu übersenden.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	11
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 9 Satzungsbeschlussbeschluss/ Endgültiger Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet "Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg" nach § 10 BauGB

Beschluss:

Satzungsbeschlussbeschluss/ Endgültiger Beschluss über

den Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“

nach § 10 BauGB

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“

abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung Wiemersdorf am 09.12.2015 mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) <u>berücksichtigt</u> werden die Anregungen / Stellungnahmen von:			
Datum der Stellungnahme	Absender (TÖB oder Privatperson)	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung
		siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 7	siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 7

b) <u>teilweise berücksichtigt</u> werden die Anregungen / Stellungnahmen von			
Datum der Stellungnahme	Absender (TÖB oder Privatperson)	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung

	Privatperson)		
		siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 7	siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 7

c) nicht berücksichtigt werden die die Anregungen / Stellungnahmen von			
Datum der Stellungnahme	Absender (TÖB oder Privatperson)	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung
		siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 7	siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 7

Der Amtsvorsteher des Amtes Bad Bramstedt-Land wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 (bei Festsetzungen nach § 172 BauGB: Aufgrund der §§ 10 und 172) des Baugesetzbuches (bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan zusätzlich: sowie nach § 92 der Landesbauordnung) beschließt die Gemeindevertretung Wiemersdorf

den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „Verlängerung der Gärtnerstraße; östlich der Kieler Straße (L 319), zwischen Ziegeleiweg und Großenasper Weg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein und dem Landrat des Kreises Segeberg ist jeweils eine Ausfertigung zu übersenden.

Bemerkung:
Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	11
dagegen	0
Enthaltungen	0

beschluss: zur Aufstellung der 17. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp" und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp"

Beschluss:

Abwägungsbeschluss:

Zur

Aufstellung der 17. Änderung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“

Und

Zur

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“

wurden folgende Anregungen vorgebracht.

Diese Anregungen von Privatpersonen und TÖB nach der öffentlichen Auslegung vor dem endgültigen Beschluss werden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiemersdorf am 12.10.2015 wie folgt abgewogen:

Datum der Stellungnahme	Absender (TÖB oder Privatperson)	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung
Az.:		B-10 u. 17. FNÄ: - Vodafone Kabel Deutschland - Handwerkskammer - Telekom - S-H Netz AG - Archäolog. LA, Schleswig - DB Services Immobilien GmbH, HH (keine Stellungnahmen) <i>TÖB mit digital abgegebener Stellungnahme: (siehe Gesamtstimmungen)</i> - Forstbehörde (B-10 u. 17. FNÄ) - IHK Lübeck (B-10 u. 17. FNÄ) - LKA S-H Kampfmittelräumdienst (B-10)	
09.09.2015 16:07 Uhr Mail von koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de <mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>	Vodafone Kabel Deutschland	Az F17 und B10 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Abwägung erforderlich
24.09.2015 12:31 Uhr Mail von bihenning@hwk-luebeck.de <mailto:bihenning@hwk-luebeck.de>	Handwerkskammer	F17 und B10 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollte durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benach-	Handwerksbetriebe werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt.

		richtung betroffener Betriebe erwartet.	
01.09.2015 PTI 11, As- mus Remmer; 4192/503/15	Telekom	<p>F17 und B10 wir danken für die über- sandten Informationen zu der geplanten Maßnahme. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungs- berechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesi- cherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzuneh- men und dementsprechend die erfor- derlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festset- zung in den Bebauungsplan aufzuneh- men:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Tele- kom vorzusehen.</p>	<p>Siehe Abwägung zum B9 und 16.Änderung F-Plan</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.</p>
		<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzun- gen ist das "Merkblatt über Baumstand- orte und unterirdische Ver- und Entsor- gungsanlagen" der Forschungsgesell- schaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baum- pflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikati- onslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	
		<p>Im B-Plan werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege ge- widmet. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikations- infrastruktur zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Flächen werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungs- recht zu belastende Flächen definiert.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhal- tung jedoch noch nicht.</p> <p>Die Versorgung der Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur erfor- dert eine rechtlich gesicherte Verbin- dung zum öffentlichen Grund. Das ent- sprechende Recht muss auch bei einer eventuell später stattfindenden Grund- stücksteilung erhalten bleiben.</p> <p>Zur Sicherung der Telekommunikati- onsversorgung bitten wir deshalb, den</p>	<p>Die Zeichenerklärung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Planzeichnung wird ent- sprechend ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und zum gegebene Zeitpunkt beachtet</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

		<p>jetzigen Eigentümer / Erschließer auf diesen Umstand hinzuweisen. Er möge bitte die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch veranlassen mit folgendem Wortlaut:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</p> <p>Das für das Grundbuchamt bestimmte Exemplar der Eintragungsbewilligung muss vom Grundstückseigentümer in Anwesenheit eines Notars seiner Wahl unterzeichnet werden. Der Notar beglaubigt die Unterschrift in der vorgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Form. In der Regel veranlasst der Notar auch gleich die Eintragung beim Grundbuchamt.</p> <p>Eine Eintragungsbewilligung liegt diesem Schreiben bei.</p> <p>Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir die TK-Linien nur dann verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist</p>	und beachtet.
		<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.
31.08.2015	S-H Netz AG	F17 und B10 Zu der genannten Bauleitplanung der Gemeinde Wiemersdorf bestehen bei gas und bei Strom unsererseits keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
19.08.2015 Az: fplan17- bplan10-Wie- mersdorf-SE	Archäolog. LA, Schleswig	F17 und B10 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar	Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in der Begründung.

		oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
	- DB Services Immobilien GmbH, HH (keine Stellungnahmen) -		
29.09.2015	TÖB mit digital abgegebener Stellungnahme: (siehe Gesamtstellungnahmen) - Forstbehörde (B-10 u. 17. FNÄ) -	F17 und B10 Forstbehördlich keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich
29.09.2015	TÖB mit digital abgegebener Stellungnahme: (siehe Gesamtstellungnahmen) - IHK Lübeck (B-10 u. 17. FNÄ)	F17 und B10 Die IHK zu Lübeck hat keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Keine Abwägung erforderlich
	TÖB mit digital abgegebener Stellungnahme: (siehe Gesamtstellungnahmen) - LKA S-H Kampfmittelräumdienst (B-10) -	B10 LKA S-H, 24116 Kiel LKA, Abt. 3, SG 323 (Kampfmittelräumdienst), Herr Junge Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Wiemersdorf liegt in keinem uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe nachfolgendes Merkblatt) Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Merkblatt Historie: Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig - Holstein das letzte „freie“ Bundesland.	Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

		<p>Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels. Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden 2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen 3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. 4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten 5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden 	
29.09.2015 Az. 61.00.7 Petra Hansen	Kreis Segeberg Der Landrat Kreisplanung	<p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. vorbereitenden Planung wie folgt Stellung:</p> <p>F17 und B10 <u>Tiefbau</u> Keine Bedenken.</p> <p>F17 und B10 <u>Bauaufsicht</u> Keine Anregungen/Bedenken.</p> <p>F17 und B10 <u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme.</p> <p>F17 und B10 <u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen.</p> <p>F17 und B10 <u>Denkmalschutzbehörde</u> Denkmalrechtlich keine Bedenken.</p> <p>F17 Naturschutzbehörde Der Umweltbericht zum Bauleitplan geht nicht in geeigneter Weise auf das angrenzende Fließgewässer im Norden ein. Im Landschaftsplan der Gemeinde ist der an das Gewässer unmittelbar angrenzende Bereich nicht für eine Wohnbebauung vorgesehen, sondern als Entwicklungsraum für das Fließgewässer ausgewiesen. Im Umweltbericht wird das an den Änderungsbereich angrenzende Fließgewässer im Norden nur in beschreibender Form erwähnt. Es erfolgt jedoch keine Bewertung der im Bauleitplan festgesetzten Inhalte mit dem Bebauungsplan. Abschließend ist die Bedeutung des betroffenen Gewässerabschnittes für den lokalen Naturhaushalt zu werten. Dies ist jedoch erforderlich, um die Auswirkungen des Bauleitplanes auf den Gewässerraum nachhaltig</p>	
			Keine Abwägung erforderlich.
			Keine Abwägung erforderlich.
			Keine Abwägung erforderlich.
			Keine Abwägung erforderlich.
			Keine Abwägung erforderlich.
			Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass es sich bei dem Graben um ein tief eingeschnittenes Bachbett handelt und ökologisch nennenswerter Böschungsbewuchs innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht besteht. Dieser beschränkt sich auf das Flurstück, welches dem Graben zugeordnet ist, und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt. Die Bedeutung für den lokalen Naturhaushalt beschränkt sich allein auf das Flurstück, in welchem der Graben verläuft. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird intensiv konventionell landwirt-

<p>einschätzen zu können. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte dieser Bereich daher von einer Nutzung für eine Wohnbebauung ausgenommen werden, sofern sich eine ungünstige nachhaltige Prognose für die Gewässerentwicklung ergibt. Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich bei der Änderung des Bauleitplanes eine planerische Relevanz für das angrenzende Fließgewässer, die entgegen den Ausführungen im Umweltbericht auf Seite 10 2. Absatz in Ihren Auswirkungen nicht abschließend berücksichtigt wird. Gemäß § 2 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind zu ermitteln und zu bewerten. Auf das im Landschaftsplan ausgewiesene Leitbild „Niederungsraum „ wird nicht in ausreichender Weise in der Planänderung eingegangen.</p>	<p>schaftlich (Maisanbau) genutzt Eine Bodenvegetation oder sonstige natürliche Gegebenheiten, die einem Niederungsbereich oder einem Biotopverbund förderlich wären, bestehen im gesamten Plangebiet mit Ausnahme der Randbepflanzungen(Die durch die Planung langfristig geschützt und aufgewertet werden) nicht. Überschwemmungsbereiche sind aufgrund des sehr tief eingeschnittenen Bachbettes nicht gegeben. Ein typischer Niederungsbereich würde sich auch bei Verzicht der geplanten Bebauung nicht ergeben. Darüber hinaus ist das Plangebiet durch bestehende Wegeverbindungen eingegrenzt und vermittelt nicht den Eindruck der freien Landschaft. Der Graben wird durch die Planung nicht berührt. Gleiches gilt für die steile Böschungskante des Grabens. Zum Schutz des Grabens wurde vielmehr eine fünf Meter breite Grünfläche, die nicht überbaut werden festgesetzt. Durch die Gartennutzung erfährt der Bereich im Gegensatz zur ursprünglichen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung -incl. der damit verbundenen Stoffeinträge- in den Graben eine ökologische Aufwertung, Durch die Realisierung des Bebauungsplanes kommt es in Bezug auf die jetzige Nutzung demnach zu einer Verbesserung der biotopverbindenden Strukturen. Hinsichtlich des Gewässers wird nach Durchführung der Planung der bisherige Stoffeintrag in das Gewässer gestoppt, wodurch so eine positiv Entwicklungsprognose für das Gewässer - Im Gegensatz zur Weiterführung der intensiven Landwirtschaft abgegeben werden kann.</p>
<p>B10 <u>Naturschutzbehörde</u> Schutzgut Wasser Im Landschaftsplan der Gemeinde ist der an das Gewässer unmittelbar angrenzende Bereich nicht für eine Wohnbebauung vorgesehen, sondern als Entwicklungsraum (örtlicher Biotopverbund) für das Fließgewässer ausgewiesen. Der Bebauungsplan sieht entlang des Fließgewässers im Norden (Rhöngraben) einen 5 m breiten Grünstreifen vor. Dieser soll laut Begrün-</p>	<p>Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass es sich bei dem Graben um ein tief eingeschnittenes Bachbett handelt und ökologisch nennenswerter Böschungsbewuchs innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht besteht. Dieser beschränkt sich auf das Flurstück, welches dem Garben</p>

<p> dung zum Bebauungsplan den örtlichen Biotopverbund am Graben gewährleisten und somit dem Leitbild im Niedersungsbereich entsprechen. Der Landschaftsplan sieht jedoch im Entwicklungsteil einen deutlich breiteren Streifen (ca. 50m) für die Gewässerentwicklung vor, in dem derzeit aktuell Bauweisen vorgesehen sind. Die Abweichung/Reduzierung sollte fachlich im Umweltbericht begründet werden. Da zudem noch die private Grünfläche am Verbandsgraben für eine Gartennutzung zur Verfügung steht, ist es fraglich ob somit dem Leitbild des örtlichen Biotopverbundes nachhaltig entsprochen werden kann, bzw. ob die entsprechenden Voraussetzungen zur Stabilisierung des örtlichen Biotopverbundes weiterhin erhalten werden können. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die private Grünfläche in eine öffentliche Fläche als Maßnahmenfläche für die Gewässerentwicklung um geplant werden. Anmerkung intern: In der Präambel zum Satzungstext wird der Bebauungsplan nicht mit der richtigen Nummer genannt. </p>	<p> zugeordnet ist, und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt. Die Bedeutung für den lokalen Naturhaushalt beschränkt sich allein auf das Flurstück, in welchem der Graben verläuft. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird intensiv konventionell landwirtschaftlich (Maisanbau) genutzt. Eine Bodenvegetation oder sonstige natürliche Gegebenheiten, die einem Niedersungsbereich oder einem Biotopverbund förderlich wären, bestehen im gesamten Plangebiet mit Ausnahme der Randbepflanzungen (Die durch die Planung langfristig geschützt und aufgewertet werden) nicht. Überschwemmungsbereiche sind aufgrund des sehr tief eingeschnittenen Bachbettes nicht gegeben. Ein typischer Niedersungsbereich würde sich auch bei Verzicht der geplanten Bebauung nicht ergeben. Darüber hinaus ist das Plangebiet durch bestehende Wegeverbindungen eingegrenzt und vermittelt nicht den Eindruck der freien Landschaft. Der Graben wird durch die Planung nicht berührt. Gleiches gilt für die steile Böschungskante des Grabens. Zum Schutz des Grabens wurde vielmehr eine fünf Meter breite Grünfläche, die nicht überbaut werden festgesetzt. Durch die Gartennutzung erfährt der Bereich im Gegensatz zur ursprünglichen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung -incl. der damit verbundenen Stoffeinträge- in den Graben eine ökologische Aufwertung, Durch die Realisierung des Bebauungsplanes kommt es in Bezug auf die jetzige Nutzung demnach zu einer Verbesserung der biotopverbindenden Strukturen. Hinsichtlich des Gewässers wird nach Durchführung der Planung der bisherige Stoffeintrag in das Gewässer gestoppt, wodurch so eine positiv Entwicklungsprognose für das Gewässer - Im Gegensatz zur Weiterführung der intensiven Landwirtschaft abgegeben werden kann. Die Präambel wird entspre- </p>
---	--

	chend korrigiert.
F17 und B10 Wasser - Boden - Abfall - Schutzbehörde SG Abwasser Aus waserwirtschaftlicher Sicht -Schmutz- und Niederschlagswasser- keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
F17 <u>SG Gewässer</u> Hinweis: Am nördlichen Rand des überplanten Bereiches verläuft das Gewässer F7, für dessen Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Gewässerpflegeverband Großenaspe-Wiemersdorf zuständig ist. Aus der Satzung des Verbandes ergeben sich Einschränkungen der Bewirtschaftung und Bebauung, die im zugehörigen B-Plan Nr. 10 berücksichtigt werden sollten (siehe Stellungnahme dort). Hinweis zur Begründung/Umweltbericht/Schutzgut Wasser/Bestand/Oberflächengewässer (S. 9): Bitte die Sätze 2 und 3 zu einem zusammenfassen. Korrektur zur Begründung/Umweltbericht/Schutzgut Wasser/Bestand/Grundwasser (S. 10): Der Satz "Fließende oder stille Gewässer befinden sich im unmittelbaren Bereich der zukünftigen Bebauung nicht." ist in diesem Absatz hier fehlplatziert und inhaltlich unrichtig. Der "Verbandsgraben F7" ist ein Fließgewässer i.S. §§ 2, 3 WHG und § 1 LWG. Auch, wenn 5m Abstand zwischen nördl. Baugrenze und Gewässer eingehalten werden, kann dennoch festgestellt werden, dass er im unmittelbaren Bereich der zukünftigen Bebauung verläuft. zur Begründung/Umweltbericht/Schutzgut Wasser/Satz "Im Hinblick auf den das plangebiet im Norden abgrenzenden Graben wird durch die festgesetzte 5,00 breite Grünfläche sichergestellt, dass bauliche Anlagen einen ausreichenden Abstand zum Graben haben" (S. 16): Diese Aussage ist hier nicht ganz zutreffend, da hier (im F-Plan) keine entsprechende Festsetzung erfolgt.	Der Satz wird gestrichen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich wurde im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt Eine Übernahme dieser Grünfläche in die Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus maßstabsgründen nicht möglich, da die Fläche im Plan eine Breite von lediglich 0,1 cm hätte.
B10 <u>SG Gewässerschutz</u> Am nördlichen Rand des überplanten Bereiches verläuft das Gewässer F7, für dessen Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Gewässerpflegeverband Großenaspe-Wiemersdorf zuständig ist. Aus der Satzung des Verbandes ergeben sich Einschränkungen der Bewirtschaftung und Bebauung. Ich empfehle diesen 5m- Unterhaltungstreifen nicht den zu erschließenden Privatgrundstücken zuzuordnen, sondern dem Gewässerflurstück. Anderenfalls sind unzulässige Errichtung von Nebenanlagen, Anpflanzungen, Ablagerungen u.ä., die die Gewässerunterhaltung erschweren, kaum nachhaltig zu unterbinden. Ich	Nebenanlagen sind in diesem Bereich unzulässig, dies ist durch die Festsetzung als Grünfläche ausgeschlossen. Die Begründung wird um den Hinweis auf den genannten § 6 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes ergänzt. Darüber hinaus wird die Begründung dahingehend ergänzt, dass innerhalb des 5,00 m Bereiches zur Böschungsoberkante des Grabens keine Anpflanzungen zulässig sind, um die Pflege weiterhin gewährleisten zu können.

<p>empfehle weiterhin, den Unterhaltungstreifen gesondert in der Planzeichnung darzustellen und die Restriktionen aus der Verbandssatzung (insb. §§ 5, 6) in die textlichen Festsetzungen und Begründung des B-Planes aufzunehmen. In diesem Abschnitt des Gewässers ist dies besonders wichtig, da bereits das nördliche Ufer durch Anlage von Gärten für die Gewässerunterhaltung nicht mehr befahrbar ist. Die aktuelle Satzung des GPV Großenaspe-Wiemersdorf kann hier eingesehen werden: http://www.wbvbroks-tedt.de/res/docs/pdf/Satzung%20GPV.pdf . Hinweis zur Begründung/Umweltbericht/Schutzgut Wasser/Bestand/Oberflächengewässer (S. 11): Bitte die Sätze 2 und 3 zu einem zusammenfassen. Korrektur zur Begründung/Umweltbericht/Schutzgut Wasser/Bestand/Grundwasser (S. 11): Der Satz "Fließende oder stille Gewässer befinden sich im unmittelbaren Bereich der zukünftigen Bebauung nicht." ist in diesem Absatz hier fehlplatziert und inhaltlich unrichtig. Der "Verbandsgraben F7" ist ein Fließgewässer i.S. §§ 2, 3 WHG und § 1 LWG. Auch, wenn 5m Abstand zwischen nördl. Baugrenze und Gewässer eingehalten werden, kann dennoch festgestellt werden, dass er im unmittelbaren Bereich der zukünftigen Bebauung verläuft. Zur Begründung/Umweltbericht/Schutzgut Wasser/Satz "Im Hinblick auf den das plangebiet im Norden abgrenzenden Graben wird durch die festgesetzte 5,00 breite Grünfläche sichergestellt , dass bauliche Anlagen einen ausreichenden Abstand zum Graben haben" (S. 16): Diese Aussage erscheint so nicht hinreichend, da der Satzungstext zum B-Plan keine Zweckbestimmung für die private Grünfläche am Gewässer bezeichnet. Ich empfehle dringend hier mindestens* die Zweckbestimmung >Gewährleistung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung< zu ergänzen und die Restriktionen aus der o.g. Verbandssatzung inhaltlich zu übernehmen. * ggf. auch zusätzlich Ge- und Verbote zur Gewährleistung des Biotopverbundes</p>	<p>Der Satz wird gestrichen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung wird in die Planzeichnung übernommen.</p>
<p>F17 und B10 <u>SG Bodenschutz</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>F17 und B10 <u>SG Grundwasserschutz</u> Keine Bedenken aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>F17 und B10 <u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>F17 und B10 <u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

		F17 und B10 Verkehrsbehörde Keine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.
01.10.2015	LLUR Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Lübeck, Ulrike Struck	F17 und B10 Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten und ergänzten Teile.	Keine Abwägung erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.
02.10.2015	GPV Großenaspe-Wiemersdorf Frau Koop	Wir nehmen Bezug auf die uns mit Schreiben vom 24.08.2015 übersandten Unterlagen zur Bauleitplanung der Gemeinde Wiemersdorf. Da das Verbandsgewässer F7 sich am nördlichen Rand des überplanten Bereichs befindet, weisen wir ausdrücklich auf unsere Verbandssatzung § 6, hier insbesondere auf Absatz 4 mit der Regelung des 5-m-Unterhaltungstreifens hin. Unsere aktuelle Verbandssatzung können Sie auf der nachfolgend genannten Homepage der Geschäftsstelle „WBV Mittleres Störgebiet“ unter den Wasser- und Bodenverbänden beim GPV Großenaspe-Wiemersdorf einsehen : http://www.wbv-brokstedt.de Wir bitten Um Kenntnisnahme. Auszug aus der Satzung:	Das Verbandsgewässer F 7 verläuft am nördlichen Rand des Baugebietes B10 und 17. Änderung Flächennutzungsplan. Insofern wird die Einwendung dem Planverfahren B10 und 17.F-Plan-Änderung zugeordnet und dort abgewogen. Nebenanlagen sind in diesem Bereich unzulässig, dies ist durch die Festsetzung als Grünfläche ausgeschlossen. Die Begründung wird um den Hinweis auf den genannten § 6 der Satzung des Gewässerpflegeverbandes ergänzt. Darüber hinaus wird die Begründung dahingehend ergänzt, dass innerhalb des 5,00 m Bereiches zur Böschungsoberkante des Grabens keine Anpflanzungen zulässig sind, um die Pflege weiterhin gewährleisten zu können. Der Hinweis zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung wird in die Planzeichnung übernommen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	10
dagegen	0
Enthaltungen	1

zu 11 Abschließender Beschluss über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp" der Gemeinde Wiemersdorf

Beschluss:

Abschließender Beschluss über

die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“
der Gemeinde Wiemersdorf

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes

der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“

abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung Wiemersdorf am 09.12.2015 mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) <u>berücksichtigt</u> werden die Anregungen / Stellungnahmen von:			
Datum der Stellungnahme	Absender (TÖB oder Privatperson)	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung
		siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP10	siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 10

b) <u>teilweise berücksichtigt</u> werden die Anregungen / Stellungnahmen von			
Datum der Stellungnahme	Absender (TÖB oder Privatperson)	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung
		siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 10	siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 10

c) <u>nicht berücksichtigt</u> werden die die Anregungen / Stellungnahmen von			
Datum der Stellungnahme	Absender (TÖB oder Privatperson)	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung
		siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 10	siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 10

Der Amtsvorsteher des Amtes Bad Bramstedt-Land wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung Wiemersdorf beschließt

die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Amtsvorsteher des Amtes Bad Bramstedt-Land wird beauftragt,

die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“

zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein und dem Landrat des Kreises Segeberg ist jeweils eine Ausfertigung zu übersenden.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	10
dagegen	0
Enthaltungen	1

zu 12 Satzungsbeschlussbeschluss/ Endgültiger Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet "westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp" nach § 10 BauGB

Beschluss:

Satzungsbeschlussbeschluss/ Endgültiger Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“

nach § 10 BauGB

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“

abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung Wiemersdorf am 09.12.2015 mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden die Anregungen / Stellungnahmen von:			
Datum der Stellungnahme	Absender (TÖB oder Privatperson)	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung
		siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom	siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom

		09.12.2015 TOP 10	09.12.2015 TOP 10
--	--	-------------------	-------------------

b) teilweise berücksichtigt werden die Anregungen / Stellungnahmen von			
Datum der Stellungnahme	Absender (TÖB oder Privatperson)	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung
		siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 10	siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 10

c) nicht berücksichtigt werden die die Anregungen / Stellungnahmen von			
Datum der Stellungnahme	Absender (TÖB oder Privatperson)	vorgebrachte Anregungen / Bedenken	Abwägung durch die Gemeindevertretung
		siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 10	siehe Text aus Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Wiemersdorf vom 09.12.2015 TOP 10

Der Amtsvorsteher des Amtes Bad Bramstedt-Land wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 (bei Festsetzungen nach § 172 BauGB: Aufgrund der §§ 10 und 172) des Baugesetzbuches (bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan zusätzlich: sowie nach § 92 der Landesbauordnung) beschließt die Gemeindevertretung Wiemersdorf

den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Wiemersdorf für das Gebiet „westlich der Kieler Straße (L319), östlich vom Eichenweg, südlich vom Aukamp“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein und dem Landrat des Kreises Segeberg ist jeweils eine Ausfertigung zu übersenden.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO (Gemeindeordnung) waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	10
dagegen	0
Enthaltungen	1

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt im Wege der freihändigen Vergabe, das aus einer VOF-Ausschreibung als günstigste Bieterin hervorgegangene Gutachterbüro Gesellschaft für Bau- und Grunduntersuchungen und Umweltschutz mbH mit der Durchführung der Bodenuntersuchungen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	10
dagegen	0
Enthaltungen	1

zu 14 Beschluss über die 1.Nachtragssatzung der Gemeinde Wiemersdorf, Kreis Segeberg, zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der 1. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer ab 01.01.2016 zu.

Abstimmungsergebnis:

dafür	11
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 15 Rücktritt des Wehrführers

Der Gemeindeführer Hans-Jürgen Voß beantragt seine Entlassung als Wehrführer der Gemeinde Wiemersdorf zum 31.12.2015 und verliest seinen schriftlichen Antrag. Er berichtet, dass er aus gesundheitlichen Gründen seinen Rücktritt erklärt. Der weitere Ablauf ist mit dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Wiemersdorf abgestimmt. So wird bis zum 02.01.2016 mindestens ein Wahlvorschlag beim Bürgermeister der Gemeinde Wiemersdorf eingehen, sodass eine Neuwahl in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wiemersdorf am 16.01.2016 vollzogen werden kann. In der darauffolgenden Gemeindevertretersitzung wird der gewählte Wehrführer dann vom Bürgermeister zum Ehrenbeamten ernannt werden. Mit Ernennung beginnt dann die Amtszeit des neuen Gemeindeführers. Weiterhin berichtet Herr Voß, dass sein Stellvertreter Walter Schumann sein Amt noch drei Jahre ausüben wird. Er merkt an, dass durch seinen frühzeitigen Rücktritt nun eine bessere Einarbeitungszeit vom Gemeindeführer zu seinem Stellvertreter ermöglicht wird, da die Amtszeiten der Wehrführung und der Stellvertretung nicht mehr zum gleichen Zeitpunkt alle sechs Jahre enden. Es wird ab sofort alle drei Jahre ein Wahl für eine der beiden Positionen stattfinden. Hans-Jürgen Voß bedankt sich herzlich bei der Gemeinde für die langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit und erwähnt, dass er vorhabe, auch weiterhin in anderer Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr Wiemersdorf tätig zu sein.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag von Herrn Hans-Jürgen Voß auf Entlassung aus dem Amt als Wehrführer der Gemeinde Wiemersdorf zu.

Abstimmungsergebnis:

dafür	11
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bürgermeister Sick bedankt sich im Namen der Gemeinde Wiemersdorf herzlich bei Hans-Jürgen Voß für seine 21-jährige Tätigkeit als Wehrführer.

zu 16 Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014

Hans-Hermann Schümann erläutert der Gemeindevertretung die Eröffnungsbilanz. Dabei geht er auf die Veränderungen durch die Doppik ein. Außerdem merkt er noch einmal sehr lobende Worte für die gute Zusammenarbeit mit dem Kämmerer, Herrn Hadel, vom Amt Bad Bramstedt-Land an.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung die vorgelegte Eröffnungsbilanz nebst Anlagen mit Stichtag 01.01.2014.

Abstimmungsergebnis:

dafür	11
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 17 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

Hans-Hermann Schümann stellt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2016 vor und berät diesen in der Gemeindevertretung. Er geht dabei noch einmal auf die Bilanz ein und teilt mit, dass es keine Erhöhung der Steuern und Abgaben im Jahr 2016 geben wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

dafür	11
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 18 1. Nachtragsangebot der Firma Clausen & Gloy für zusätzliche Erdarbeiten - Kita Neubau-

Es wird angemerkt, dass Anschlüsse an das Abwassernetz sowie Außenanlage nicht ausgeschrieben worden sind. Ebenso wird die Problematik mit dem Außengefälle (Wasserablauf) angesprochen. Hans-Jürgen Mielke erwähnt, dass es nicht sein kann, dass die Nachtragssumme höher ist als die Auftragssumme. Die Gemeindevertretung ist sich einig, dass die Schlussrechnung vom Architekten, Herrn Wedig, im Vorwege mit der Gemeinde besprochen wird. Bürgermeister Sick schlägt vor, dass Herr Mielke sich an dem Gespräch beteiligen möge.

Bürgermeister Sick spricht diesbezüglich seinen Dank an Hans-Jürgen Mielke für seine Unterstützung und die Spende in Höhe von 300,-- € an den Kindergarten aus. An alle Gemeindevertreter wird eine Kostenaufstellung zum Neubau Kita zur Kenntnis ausgegeben (Wortlaut siehe Anlage).

Beschluss:

Im Zuge der Baumaßnahme ergaben sich div. bauliche, unvorhersehbare Änderungen in der Bauausführung.

Des Weiteren war zum Ausschreibungszeitpunkt die Planung der Außenanlagen noch nicht abgeschlossen, sodass hierfür div. Arbeiten preislich in der Ausschreibung noch nicht erfasst

waren.

Gemäß Auflistung der einzelnen Positionen im beigefügten Nachtragsangebot, welches erst zusammen mit der Schlussrechnung in der 47. KW 2015 eingereicht worden ist, handelt es um eine zu beauftragende Nachtragssumme von insgesamt 13.983,69 Euro brutto. Hiermit wird beschlossen, den 1. Nachtrag der Firma Clausen & Gloy zu beauftragen.

Ergebnisprotokoll-Nr.: 2015/18/18

Abstimmungsergebnis:

dafür	11
dagegen	0
Enthaltungen	0

zu 19 Zustimmung zur Richtlinie über die Auszeichnung von besonderen Leistungen im sozialen Bereich, auf dem Gebiet der Politik, des Sports, der Vereine, Schule und Kindergarten, der Kultur oder in anderen Bereichen

Birgit Zielinski erläutert der Gemeindevertretung die vorliegende Richtlinie und teilt auf Anfrage mit, dass ein entsprechender Hinweis in der Zeitung zum Vorschlag verdienter Bürger ausgegeben wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wiemersdorf beschließt die beigefügte Richtlinie über die Auszeichnung von besonderen Leistungen im sozialen Bereich, auf dem Gebiet der Politik, des Sports, der Vereine, Schule und Kindergarten, der Kultur oder in anderen Bereichen mit Wirkung vom 01.01.2016.

Abstimmungsergebnis:

dafür	11
dagegen	0
Enthaltungen	0

- Protokollführer/in -